

40.

Dem Directorium liegt die oberste Verwaltung aller Angelegenheiten der Compagnie nach Maassgabe der Statuten ob: Dasselbe hat daher:

- 1) die Compagnie nach aussen zu vertreten;
- 2) die Erbauung der Eisenbahn nach dem genehmigten Plane zu besorgen;
- 3) die der Compagnie gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und zu verwenden;
- 4) über Einnahme und Ausgabe gehörige Rechnung zu führen und abzulegen;
- 5) Generalversammlungen zu veranstalten;
- 6) Beamte anzustellen, zu entlassen, mit Instructionen zu versehen, und deren Remunerationen und Gehalte zu bestimmen;
- 7) Verträge aller Art mit Dritten abzuschliessen;
- 8) mit Behörden zu verhandeln;
- 9) die Taxe für den Transport von Personen und Gütern auf der Eisenbahn zu bestimmen;
- 10) für Aufrechthaltung der Statuten zu sorgen;
- 11) überhaupt alle zu zweckgemässer Herstellung und Benutzung der Eisenbahn erforderliche Handlungen zu beschliessen und vorzunehmen, sofern dies nicht der Generalversammlung (§. 14.) oder dem Ausschusse (§§. 27. 55. 60. 68.) vorbehalten ist.

41.

Die Directoren wählen unter sich alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die getroffene Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

42.

Die Directoren versammeln sich zu Berathungen, so oft es nöthig ist; doch muss dies in jedem Monate wenigstens einmal geschehen. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftlichen Umlauf gefasst werden.